

Benutzungsordnung der Sporthalle der Gemeinde Rietheim-Weilheim

Präambel

Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde (BGA). Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes sowie sonstigen Nutzungen zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Nutzer. Die Gemeinde erwartet von allen Nutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich in der Sporthalle einschließlich der Außenanlagen aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten der Sporthalle unterwerfen sich Nutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den Anordnungen des Hausmeisters.

§ 1 Zweck

- (1) Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient in erster Linie der Ausübung des Sportes, der Kunst und der Kultur.
- (2) Darüber hinaus kann die Halle auf Antrag für örtliche und überörtliche Veranstaltungen an die ortsansässigen Vereine, Institutionen und Verbände überlassen werden.
- (3) Über den Antrag auf Nutzung von auswärtigen Vereinen, Institutionen und Verbänden sowie über weitere Ausnahmen entscheidet die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle besteht nicht.

§ 2 Allgemeine Regelung

- (1) Die Halle, die Einrichtungen und die Geräte sowie die Schlüssel werden von der Gemeindeverwaltung verwaltet. Die Sporthalle darf nur zu dem genehmigten Zweck und nur während der zugewiesenen Zeiten genutzt werden. Die Halle, sämtliche Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln, sie dürfen nicht verschmutzt oder beschädigt werden.
- (2) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Räume jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und sämtliche rechtlichen Bestimmungen erfüllt werden. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse, sind dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Nutzer beziehungsweise Veranstalter haben der Gemeinde Rietheim-Weilheim jeden verursachten Schaden zu ersetzen. Reparaturen dürfen nicht selbst ausgeführt werden.
- (5) Das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern in die Halle – mit Ausnahme von Saalrädern, die nicht im Freien benutzt werden sowie Blindenhunden – ist untersagt.

- (6) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
- (7) Das Anbringen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Dekorationen dürfen nur angebracht werden, soweit die Decken und Wände nicht beschädigt werden. Die gesetzlichen Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
- (8) Die Nutzung der bühnentechnischen Einrichtungen sowie der Licht- und Beschallungsanlage bedarf der gesonderten Genehmigung. Für die Grundnutzung ist eine allgemeine Einweisung in die Technik durch einen Beauftragten der Gemeinde zwingend erforderlich. Für weitergehende Nutzungen (Änderungen der Grundeinstellungen), wie Eingriffe in die Licht- und Tontechnik, ist eine Fachkraft auf Kosten des Nutzers zu beauftragen.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer, von feuergefährlichen Stoffen sowie von Pyrotechnik ist unzulässig. In sämtlichen Räumen der Sporthalle besteht Rauchverbot.
- (10) Für die Hauptreinigung, Vornahmen von Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen Gründen kann die Sporthalle ganz oder teilweise geschlossen werden.
- (11) Die Sporthalle darf in den Sommer- und Weihnachtsferien nur nach vorheriger Anmeldung genutzt werden. Die Anmeldung muss 6 Wochen vor Beginn der Ferien schriftlich und formlos bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- (12) Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Hallenordnung oder gegen ergangene Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.

§ 3 Schlüsselausgabe

- (1) Der verantwortlichen Person (Übungsleiter, Veranstalter) wird ein Schlüssel überlassen mit bestimmten Schließfunktionen. Sie darf diesen Schlüssel Anderen nicht überlassen. Bei Verlust ist der Ersatz zu bezahlen.
- (2) Sollten sich Zeiten des Übungsbetriebes ändern und deshalb ein Schlüssel neu programmiert werden müssen, muss der Änderungswunsch mindestens eine Woche zuvor der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden. Diese entscheidet dann über den Änderungswunsch und programmiert den Schlüssel um.
- (3) Muss die Halle außerhalb der Programmierzeiten betreten werden, ist der Hausmeister aufzusuchen.

§ 4 Sportbetrieb

- (1) Für den Übungsbetrieb der Vereine und Sportgruppen steht die Halle von Montag bis einschließlich Freitag bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.30 Uhr.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle geschieht im Rahmen des Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle

verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Gemeinderat. Ändert sich der Belegungsplan seitens der Vereine, ist dies unverzüglich mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen und schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gemeinde kann in den Zeiten des Übungsbetriebes andere Nutzungen genehmigen. In diesen Fällen sind die Nutzer (Vereinsvorsitzenden) über die Ausfallzeit zu informieren. Ein Anspruch auf das Nachholen der ausgefallenen Übungseinheit besteht nicht.
- (4) Für den Spielbetrieb und Sportveranstaltungen, die nicht im Belegungsplan enthalten sind, ist ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Sporthalle zu stellen. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (5) Die Benutzung durch Gruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsleiter oder Aufsichtsperson sind der Gemeindeverwaltung namentlich zu nennen.
- (6) Die Halle und der Gymnastikraum dürfen beim Sportbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen und hell besohlenen Turnschuhen betreten werden, die keine Farbstriche oder Kratzer auf dem Boden oder an den Geräten verursachen. Wird die Halle nach Übungsbetrieb im Freien oder sportlichen Veranstaltungen im Freien betreten, sind die Turnschuhe zu säubern oder gegebenenfalls ausziehen.
- (7) Während des Übungsbetriebes ist das Essen untersagt. Die Mitnahme von nichtalkoholischen Getränken ist erlaubt. Hierdurch entstehende Verschmutzungen sind durch den Übungsleiter / die Aufsichtsperson zu beseitigen. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (8) Die Dusch- und Umkleieräume sind sauber zu halten. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (9) Gemeindееigene Bälle und Turngeräte dürfen zu Übungszwecken nicht aus der Halle entfernt werden.
- (10) Vereinseigene Turngeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung untergebracht werden.
- (11) Zum Transport der Turngeräte sind die vorhandenen Wagen und Transportrollen zu verwenden. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Geräte zu tragen. Das Ziehen der Geräte ist untersagt.
- (12) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sowie für den sachgemäßen Umgang und für das ordnungsgemäße Verstauen der sauberen Geräte am jeweiligen Platz nach der Benutzung sind die jeweiligen Übungsleiter verantwortlich.
- (13) In der Halle besteht ein generelles Haftmittelverbot. Das Benutzen von gefetteten oder geharzten Bällen in der Halle ist verboten.
Über Ausnahmen von Haftmittelverbot in Verbindung mit einem Haftmittelkonzept und einer Kostenübernahmeerklärung entscheidet der Gemeinderat.
- (14) Die Aufsicht führende Person trägt die Verantwortung für den Schließdienst. Sie hat die Halle nach der Benutzung zu schließen. Sie hat als letzte Person die Halle zu verlassen und dafür Sorge zu tragen, dass die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird,

insbesondere alle Wasserhähne abgestellt, Elektrogeräte ausgeschaltet, die Fenster geschlossen sowie die Lichtquellen ausgeschaltet sind.

§ 5 Vermietungen und Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die Vermietung der Räume und Einrichtungen der Sporthalle für Veranstaltungen an Vereine oder Dritte ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Eventuelle erforderliche Wirtschaftserlaubnisse oder Sperrzeitverkürzungen sind gesondert zu beantragen. Aus dem Antrag muss die Personen-/Teilnehmerzahl, Art und Dauer, der räumliche Umfang der Veranstaltung, Zeitraum für die Benutzung der Bühne, sowie die Auf- und Abbauzeiten hervorgehen. Es muss festgelegt werden, welche Zusatzeinrichtungen (Tische, Stühle, Bühne, Küchenbenutzung usw.) benötigt werden. Ein Bestuhlungsplan entsprechend den brandschutztechnischen Vorgaben ist vorzulegen, sobald von dem Bestuhlungsplan der Sporthalle abgewichen wird.
- (2) Im Benutzungsantrag ist eine verantwortliche Person zu benennen als Veranstaltungsleiter. Diese ist für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Der Veranstalter trägt die Verantwortung, dass die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes, Gaststättengesetzes sowie sicherheits- und brandtechnische Bestimmungen eingehalten werden.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Diese kann die Zulassung von Veranstaltungen von einer Kautions-, einer Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Hallengebühren oder/und der Vorlage des Programms und von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbeartikel und sonstigen Veröffentlichungen abhängig machen. Erst durch schriftliche Bestätigung wird der Überlassungsvertrag für beide Seiten verbindlich.
- (4) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit Mietsachschaden ist für den jeweiligen Veranstalter Pflicht. Die Versicherung wird gegen eine Gebühr über die Gemeinde gestellt. Örtliche Vereine und Institutionen sind kostenlos mitversichert.
- (5) Der Veranstalter erhält einen Schlüssel für die Halle, der bei der Gemeindeverwaltung nach Terminabsprache abgeholt werden kann.
- (6) Getränke und Nahrungsmittel sind vorzugsweise von Geschäften in Rietheim-Weilheim sowie von ausgewählten Lieferanten zu beziehen. Eine Lieferantenliste wird von der Gemeindeverwaltung ausgegeben.
- (7) Die Benutzung von Einweggeschirr – Besteck und Einwegbehältnissen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen bzw. anordnen.
- (8) Die Halle, das Foyer und die Toilettenanlagen müssen in besenreinem Zustand verlassen werden. Die anschließende Nassreinigung übernimmt die Gemeinde. Die notwendige Reinigung, die durch außergewöhnliche Verschmutzung zustande kommt, wird gesondert in Rechnung gestellt, oder es wird von der Gemeinde die Beseitigung der Verschmutzung durch den Benutzer verlangt. Die Küche sowie die darin befindlichen Gerätschaften wie Geschirr, etc. sind vor der Rückgabe der Räumlichkeiten gründlich und sorgfältig nass zu reinigen. Erforderliche Nachreinigungsarbeiten werden ebenso kostenpflichtig in Rechnung gestellt. Diese muss nicht durch gemeindeeigenes Personal, sondern kann auch durch Fremdfirmen durchgeführt werden.
- (9) Die Außenanlagen sind ebenfalls zu säubern.

- (10) Der Veranstalter ist während der Veranstaltung für den Räum- und Streudienst auf den Zugangswegen verantwortlich.
- (11) Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden und in die Mängelliste einzutragen. Schadensersatzansprüche werden gegenüber dem Benutzer geltend gemacht.
- (12) Die Halle wird vor einer Veranstaltung durch den Hausmeister übergeben und nach der Veranstaltung abgenommen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.
- (13) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereichs im Falle höherer Gewalt, Pandemien, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigem, unvorhersehbarem oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an Veranstaltungstagen nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.
- (14) Über die Notwendigkeit einer Brandwache entscheidet die Gemeinde. Auch hat der Veranstalter mit der örtlichen DRK-Ortsgruppe die Notwendigkeit eines Sanitätsdienstes abzuklären. Die jeweiligen Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

§ 6 Haftung und Beschädigung

- (1) Die Gemeinde überlässt allen die Sporthalle sowie die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden und sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen einschließlich aller Prozesskosten seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden durch die Gemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden durch die Gemeinde nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von mitgebrachten Sachen. Dies gilt auch für vereinseigene in der Halle untergestellte Geräte. Dies gilt auch für Zerstörung durch höhere Gewalt sowie für Beschädigung durch Dritte.
- (5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (6) Bei Verlust eines Schlüssels durch den Benutzer behält sich die Gemeinde vor, Teile der Schließanlage oder wenn dies geboten erscheint, die ganze Schließanlage auf Kosten des Benutzers auswechseln zu lassen.

- (7) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (8) Von diesen Bestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (9) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (10) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen oder vereinseigene, in der Halle untergestellte Geräte und Inventar übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Weder für Zerstörung durch höhere Gewalt, noch für Beschädigung durch Dritte. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. Vereins.

§ 7 Entgelte

Für die Benutzung der Halle und des Inventars erhebt die Gemeinde Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 02. Juli 2021 in Kraft.